



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Dezember 2024

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	393	261	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	401
258 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raesfeld und dem Kreis Borken	393	262	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	401
259 Staatliche Anerkennung der Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen	395	263	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	402
260 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	400	264	Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen	402

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Freitag, dem 10. Januar 2025.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2025, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

258 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raesfeld und dem Kreis Borken

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Raesfeld und dem Kreis Borken über den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 04.12.2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-209/2024.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert wurde, schließen

die **Gemeinde Raesfeld**, Weseler Straße 19, 46348 Raesfeld, vertreten durch Bürgermeister Martin Tesing und Erster Beigeordneter Markus Büsken,

– nachfolgend: Gemeinde Raesfeld –

u n d

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

– nachfolgend: Kreis Borken –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LKrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG um die öffentlich-rechtli-

chen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Über den Betrieb des Wertstoffhofes Raesfeld bestand bisher eine privatrechtliche Abstimmungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Raesfeld und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) vom 28.03.2011. Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Gemeinde Raesfeld weiter zu optimieren, soll nun eine öffentlich-rechtliche Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Gemeinde Raesfeld und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Raesfeld überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LKrWG sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Raesfeld am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Raesfeld. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Raesfeld, Flur 30, Flurstück 520, einen Wertstoffhof zu betreiben (Adresse: Steenbreede 9, 46348 Raesfeld).
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Gemeinde Raesfeld satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Gemeinde Raesfeld verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken bzw. der von ihm beauftragte Dritte erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4

GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Gemeinde Raesfeld oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Raesfeld kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Gemeinde Raesfeld unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Raesfeld mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie gilt bis zum 31.12.2034 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderem sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5

Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

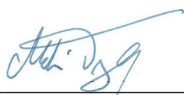
§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Raesfeld, den 25.10.24
Gemeinde Raesfeld

Borken, den 02.11.24
Kreis Borken




Martin Tesing
Bürgermeister

Dr. Kai Zwicker
Landrat




Markus Büsken
Erster Beigeordneter

Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 393-395

259 Staatliche Anerkennung der Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen



FELIX GENN

**Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Satzung

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Kreisdekanat Recklinghausen**

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zusammengeschlossen

worden. Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 3. Februar 2016 ist mit Zustimmung der Beteiligten der bestehende Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen neugeordnet und erweitert worden.

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023 Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.

(3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehörigen Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Anordnung vom 26. November 2024 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen wird um das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe erweitert. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe. Aus diesem Grunde wird der Name des (Kirchen-)Gemeindeverbandes neu gefasst.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

- St. Amandus, Datteln
- St. Dominikus, Datteln (Meckinghoven)
- St. Josef, Oer-Erkenschwick
- St. Peter, Waltrop
- St. Agatha, Dorsten
- St. Antonius und Bonifatius, Dorsten
- St. Paulus, Dorsten
- St. Laurentius, Dorsten (Lembeck)
- St. Matthäus, Dorsten (Wulfen)
- St. Johannes der Täufer, Bottrop (Kirchhellen)
- St. Sixtus, Haltern am See
- St. Antonius, Herten
- St. Martinus, Herten
- Heilige Edith Stein, Marl
- St. Franziskus, Marl
- Liebfrauen, Recklinghausen
- St. Peter, Recklinghausen
- St. Antonius, Recklinghausen.

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

**„Verband der katholischen Kirchengemeinden im
Kreisdekanat Recklinghausen“.**

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig vom durch die Satzung bestimmten Sitz, kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten. Aktuell unterhält der (Kir-

chen-)Gemeindeverband für die Verwaltungseinrichtung Standorte in Haltern und Recklinghausen.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage; Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltungseinrichtungen für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft für Tageseinrichtungen für Kinder. Der (Kirchen-)Gemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII. Er erfüllt seinen sozialcaritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkasernen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Verwaltungseinrichtung bestehen.

(10) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörenden Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(11) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(12) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(13) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeits- und Verordnungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Die Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchenvorstandsmitglied wählen. Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten, darüber ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchenvorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfälle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn
a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hin gewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11)
- sowie die Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 - 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine reversionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden. Insbesondere folgende Ausschüsse sollen, sofern eine sachgerechte Erledigung der dem (Kirchen-) Gemeindeverband obliegenden Aufgaben es erfordert, gebildet werden:

- a) Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung;
- b) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Ausschuss für Bildung.

Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung weitere Ausschüsse bestellen, insbesondere für jeden Pastoralen Raum. Unabhängig von Ausschüssen ist für jeden Pastoralen Raum ein Leitungsteam einzusetzen. Das Nähere wird in einem gesonderten Statut geregelt.

(2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Im Einzelfall kann die Verbandsvertretung von der angeordneten Mitgliederzahl durch Beschluss abweichen. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus der Verwaltungseinrichtung nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung übt die Aufsicht gegenüber der Verwaltungseinrichtung aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(5) Die §§ 3 - 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.

(6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.

(3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des hiesigen Absatzes 3 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung der eigenen und ihr übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung(en) der Verwaltungseinrichtung. Die Geschäftsleitung wird ausgeführt durch die bisherigen Leiter der Zentralrendanturen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen. Die Leiter sind gesamtgeschäftsführungsbefugt. Die Geschäftsleitung(en) wird/werden von der Verbandsvertretung mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt/erledigen ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung(en). Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z.B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitriftswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

(2) Ein austrittswilliges Mitglied kann die Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.

(4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden, sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

(5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.

(7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

(1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen zu sind beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen vom 1. März 2016 sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

VZ.: 110-ALL-65472/2024
Münster, 29. November 2024



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zusammengeschlossen worden. Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 3. Februar 2016 ist mit Zustimmung der Beteiligten der bestehende Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen neu geordnet und erweitert worden.

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen wird um das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe erweitert. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Amandus, Datteln
 St. Dominikus, Datteln (Meckinghoven)
 St. Josef, Oer-Erkenschwick
 St. Peter, Waltrop
 St. Agatha, Dorsten
 St. Antonius und Bonifatius, Dorsten
 St. Paulus, Dorsten
 St. Laurentius, Dorsten (Lembeck)
 St. Matthäus, Dorsten (Wulfen)
 St. Johannes der Täufer, Bottrop (Kirchellen)
 St. Sixtus, Haltern am See
 St. Antonius, Herten
 St. Martinus, Herten
 Heilige Edith Stein, Marl
 St. Franziskus, Marl
 Liebfrauen, Recklinghausen
 St. Peter, Recklinghausen
 St. Antonius, Recklinghausen.

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen
**„Verband der katholischen Kirchengemeinden
 im Kreisdekanat Recklinghausen“.**

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes vom 1. November 2024 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster 2024, Nr. 11, Art. 156). Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig vom durch die Satzung bestimmten Sitz, kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 3

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 4

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen

Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

VZ.: 110-ALL-65472/2024
 Münster, 29. November 2024



URKUNDE

Die durch Anordnungsurkunde des Bischofs von Münster vom 29. November 2024 benannte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen mit Wirkung zum 01. Januar 2025 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 11. November 2024 staatlich anerkannt. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe.

-48.03.02.009/2024.001

48128 Münster, den 04. Dezember 2024
 Der Regierungspräsident



Andreas Bothe
 Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 395-400

260 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden

263 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0226/24/05440940010/0025.U

Münster, den 04.12.2024

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma TransTank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 23.10.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstück 325) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation einer automatischen Mengenregelung für Schiffsbeladevorgänge am Steiger I.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 402

264 Bekanntmachung über die Auslegung des Bereichs zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Für den dritten Zyklus erfolgt die Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete bis zum 20. Dezember 2024.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Münster sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr. Gewässerkennzahl Gewässername

1	92852	Ahauser Aa
2	324	Ahrenhorster Bach
3	928172	Alte Aa
4	328	Angel

5	928644	Asbecker Mühlenbach
6	314	Axtbach
7	277239222	Backumer Bach
8	9284	Berkel
9	27728	Berne
10	928484	Beurserbach
11	9282	Bocholter Aa
12	92824	Borkener Aa
13	27726	Boye
14	2772362	Breuskesmühlenbach
15	3382	Brochterbecker Mühlenbach
16	31722	Brüggenbach
17	278794	Dattelner Mühlenbach
18	2772342	Deininghauser Bach
19	92864	Dinkel
20	928244	Döringbach
21	278832	Dümmer
22	362	Düte
23	3	Ems
24	2772	Emscher
25	3216	Erlebach
26	92864558	Eschbach
27	928614	Feldbach
28	3434	Flötte
29	3438	Giegel Aa
30	2784	Glenne
31	2772334	Groppenbach
32	278844	Hagenbach
33	27896	Hambach
34	36	Hase
35	277236	Hellbach
36	3282	Hellbach
37	27882	Helmerbach
38	338	Hemelter Bach
39	316	Hessel
40	27888	Heubach
41	92828	Holtwicker Bach
42	2772392	Holzbach
43	3154	Holzbach
44	92842	Honigbach
45	27724	Hüller Bach
46	928	Issel
47	278884	Kettbach
48	928272	Kettelerbach
49	3328	Kinderbach
50	2772656	Kirchschemmsbach
51	27884	Kleuterbach
52	92818	Klev'sche Landwehr
53	31418	Küttelbecke
54	928168	Laaker Bach
55	277234	Landwehrbach
56	277256	Lanferbach
57	928642	Legdener Mühlenbach
58	277252	Leither Mühlenbach
59	27846	Liese
60	278	Lippe
61	278924	Loemühlenbach
62	2789642	Midlicher Mühlenbach
63	928462	Moorbach
64	336	Mühlenbach
65	3444	Mühlenbach
66	332	Münstersche Aa
67	2772682	Nattbach
68	277232	Nettebach
69	278834	Nonnenbach
70	92846	Ölbach
71	277274	Piekenbrocksbach
72	32892	Piepenbach

73	27894	Rapphofs Mühlenbach
74	27723922	Resser Bach
75	92826	Rheder Bach
76	342	Schaler Aa
77	277238	Schellenbruchgraben
78	92832	Schlinge
79	278946	Schölsbach
80	277258	Schwarzbach
81	277254	Sellmannsbach
82	27892	Sickingmühlenbach
83	344	Speller Aa
84	317226	Spillenbach
85	92862	Steinfurter Aa
86	2788	Stever
87	9286454	Strothbach
88	3332	Temmingsmühlenbach
89	928232	Thesingbach
90	928412	Varlarer Mühlenbach
91	9286	Vechte
92	2772584	Wattenscheider Bach
93	32	Werse
94	3424	Wiechholz Aa
95	278964	Wienbach
96	277268	Wittringer Mühlenbach
97	928182	Wolfstrang

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) sind die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 14. Februar 2025 eingesehen werden. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Sie erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags 8.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: dez54@brms.nrw.de

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen sowie eine Karte der Risikogewässer wird ebenfalls ab dem 06. Januar 2025 auf der Internet-Seite

Bezirksregierung Münster – Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in NRW

abrufbar sein.

Münster, den 03. Dezember 2024

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

54.10.06-007- Risikobewertung

Im Auftrag
gez. Ristow

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 402-403

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster